

Gemeinde Oldsum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Gemeindevertretung	Vorlage Nr. Old/000109 vom 03.11.2017 Amt / Abteilung: Steuern und Abgaben
Bezeichnung der Vorlage: Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung	Genehmigungsvermerk vom: 06.11.2017 Die Amtsdirektorin Sachbearbeitung durch: Herr Kaiser

Sachdarstellung mit Begründung:

Nachdem im Frühjahr diesen Jahres im Amtsausschuss des Amtes Föhr-Amrum die Anpassung des Hochrechnungsfaktors der Zweitwohnungssteuer beraten wurde, sind nun entsprechende Vorlagen für die Entscheidungsgremien der Gemeinden erstellt worden.

Die Zweitwohnungssteuer bemisst sich in allen Gemeinden nach dem Mietwert der Wohnung. Dieser Mietwert entspricht der (vom Finanzamt festgestellten) bereinigten Jahresrohmiete multipliziert mit einem nach dem aktuellen Preisindex berechnetem Hochrechnungsfaktor.

Der Hochrechnungsfaktor zur Ermittlung des Mietwertes wurde letztmalig mit dem Stand von Oktober 1998 auf 4,44 festgeschrieben. Die Berechnung auf den aktuellen Stand von September 2017 (als Anlage beigefügt) ergibt einen Hochrechnungsfaktor von 5,54.

Durch die Aktualisierung des Hochrechnungsfaktors können in der Gemeinde Oldsum Mehreinnahmen durch Zweitwohnungssteuer in Höhe von rund 20 T€ erwartet werden.

Beschlussempfehlung:

Die vorliegende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Oldsum wird beschlossen.

Anlagen:

Berechnung des Hochrechnungsfaktors
2. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung